

Merkblatt

für die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

1. Zuständigkeiten

Bei der erleichterten Einbürgerung ist **der Bund** für den Entscheid allein zuständig. Der zuständige Kanton wird vorher angehört. Das Verfahren bei der erleichterten Einbürgerung ist in der Regel einfacher als bei der ordentlichen.

2. Voraussetzungen

- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse (Kenntnisse der deutschen Sprache)
- Vertraut sein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten (keine Betreibungen und Verlustscheine)
- Keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (kein Strafregister eintrag)

Die verschiedenen Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung sind im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts (SR 141.0, BÜG) festgelegt. Wir verweisen auf die Ausführungen des Bundesamtes für Migration (BFM) in Bern:

www.auslaender.ch/einbuengerung/erleichterte/erleichterte_d.asp

Das häufigste Gesuch betrifft Artikel 27 BÜG. Dieser lautet: "Der ausländische Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers, der insgesamt 5 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit 3 Jahren mit dem schweizerischen Ehepartner verheiratet ist, kann erleichtert eingebürgert werden."

3. Verfahren

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen **beim Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, einzureichen**. Gesuchsformulare können bei der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Telefon 041 875 22 53, bestellt werden.

Das Bundesamt für Migration Bern (BFM) prüft das Gesuch. Das BFM holt einen Erhebungsbericht beim Wohnsitzkanton ein. Das BFM stellt bei positivem Erhebungsbericht der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu, unter Beilage der Gebührenrechnung. Sobald die Gebührenrechnung bezahlt ist, wird die Einbürgerung rechtswirksam. Die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand erlässt die notwendigen Eintragungsverfügungen beim Sonderzivilstandsamt. Danach kann beim Passbüro am Wohnsitz (im Kanton Uri ist dies im Rathaus, Altdorf, Telefon 041 875 20 36) der Schweizer Pass oder die Identitätskarte beantragt werden.

4. Gebühren

Der Bund verlangt für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr von ca. Fr. 750.--

5. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0, BÜG).

6. Weitere Auskünfte

erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 041 875 22 51 (Josef Zurfluh) und 041 875 22 53 (Petra Tresch) oder per E-Mail unter abz.jd@ur.ch.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die umfassenden Ausführungen des Bundesamtes für Migration (BFM) in Bern:

www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/buergerrecht/einbuengerungen.html